

Az.: 4 B 397/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn

2. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

beigeladen:

1.

2.

3.

4.

prozessbevollmächtigt zu 1.:

wegen

Planfeststellungsbeschluss Erdgasfernleitung EUGAL
Trassenabschnitt Chemnitz, südlicher Planabschnitt Sachsen
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 18. März 2019

beschlossen:

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller - 4 C 18/18 - gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. September 2018 (C32-0522/579/15) anzuordnen, wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1; die Beigeladenen zu 2 bis 4 tragen ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst.

Der Streitwert wird auf 7.500 € festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragsteller wenden sich gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen (nachfolgend: Landesdirektion) vom 26. September 2018, der die Errichtung und den Betrieb eines 54 km langen Teilabschnitts (Trassenabschnitt Chemnitz mit den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis) der insgesamt ca. 480 km langen „Europäischen Gas-Anbindungsleitung“ (EUGAL) zum Gegenstand hat. Die planfestgestellte Gasversorgungsleitung besteht aus einem Strang mit einem Durchmesser von 1400 mm und einem maximal zulässigen Betriebsdruck von 100 bar. Die Antragsteller sind gemeinsame Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. G1.., G2.... und G3.. der Gemarkung D....., die von dem Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben in Anspruch genommen werden. Die

Grundstücke sind Teil der Windparks in D..... und liegen in einem Gebiet, das vom Teilregionalplan Windenergienutzung 2004 (2. Teilfortschreibung des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge, in Kraft seit 20. Oktober 2005) als Vorrang-/Eignungsgebiet für die Windenergienutzung (nachfolgend: VREG Windenergie) „P.....“ ausgewiesen wird. Die Antragsteller sind auch Eigentümer weiterer Grundstücke in diesem Gebiet, auf denen Windenergieanlagen betrieben werden oder dem Betrieb solcher Anlagen dienen.

- 2 Die Beigeladene zu 1, die in Bruchteilsgemeinschaft mit den Beigeladenen zu 2 bis 4 (nachfolgend: Vorhabenträgerin) den Bau der Ferngasleitung EUGAL plant, beantragte am 1. April 2016 für den geplanten Teilabschnitt Sachsen die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 15 ROG sowie die Durchführung eines Scopingtermins nach § 5 UVPG (a. F.). Letzterer wurde am 4. Mai 2016 durchgeführt, das Raumordnungsverfahren von der Landesdirektion als Raumordnungsbehörde am 31. Mai 2017 mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen. Mit Schreiben vom 9. Oktober 2017 beantragte die Beigeladene zu 1 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau und Betrieb der Ferngasleitung EUGAL einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen für den Bereich „Planfeststellungsabschnitt Chemnitz“. Die Planunterlagen wurden vom 11. Dezember 2014 bis zum 10. Januar 2018 sowie erneut vom 5. März 2018 bis zum 4. April 2018 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Antragsteller erhoben mit Schreiben vom 5. Februar 2018 und 17. April 2018 Einwendungen, und wandten sich mit weiteren Schreiben vom 22. Mai 2018, 3. Juli 2018, 16. Juli 2018, 25. Juli 2018 sowie vom 24. September 2018 an die Planfeststellungsbehörde. Am 23., 24. und 25. Mai 2018 führte die Landesdirektion einen Erörterungstermin durch, an dem weder die Antragsteller noch ihre Prozessbevollmächtigten teilnahmen. In der Folge erfolgten fünf punktuelle Planänderungen (Tekturen 1 bis 5). Mit der Tektur 1 wird eine Forderung des betroffenen Waldbesitzers aufgegriffen, als temporäre Montagefläche bzw. Zwischenlager für Bauaushub anstelle der ursprünglich vorgesehenen jungen Aufforstungsfläche eine durch ein Sturmereignis im November 2017 geschädigte und daher ohnehin aufzuforstende Fläche zu nutzen. Gegenstand der Tektur 2 ist eine Reduzierung des temporären Arbeitsstreifens der EUGAL bei Stationierungspunkt SP 86,4 bis 86,9. Auch die Tektur 3 enthält eine Anpassung des temporären

Arbeitsstreifens der EUGAL (Stationierungspunkt SP 71,1) und reduziert die ursprünglich geplante Inanspruchnahme einer Wiesenfläche. Die Tektur 4 enthält eine kleinräumige Anpassung der Trasse bei Stationierungspunkt SP 67,6 - 67,9 um einen bautechnischen Konflikt mit einer Bestandsleitung (Hochdruckgasleitung K 20-0000 [DN 200] der I... GmbH) zu umgehen. Ein Teilstück dieser Bestandsleitung liegt damit nicht mehr innerhalb des für die EUGAL anzulegenden Rohrgrabens. Die Tektur 5 betrifft eine Anpassung der Trasse bei Stationierungspunkt 101,1 - 101,4 (H.....), bei der durch eine Verschwenkung nach der Leitungsachse nach Nordwesten die Eingriffe in den H..... auf zwei offene Querungsstellen beschränkt werden und eine temporäre Verlegung des Gewässers während der Bauphase nicht mehr erforderlich wird. Die Änderung der Leitungsachse führt zu einer stärkeren Beanspruchung der Waldbestände. Die Planfeststellungsbehörde hat zu den Tekturen ein Ergänzungsverfahren nach § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG durchgeführt. Der Planfeststellungsbeschluss ist den Prozessbevollmächtigten der Antragsteller am 6. Oktober 2018 zugestellt worden.

- 3 Mit ihrem am 31. Oktober 2018 gestellten Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 29. Oktober 2018 erhobenen Klage (4 C 18/18) gegen den Planfeststellungsbeschluss tragen die Antragsteller vor, die Planfeststellungsbehörde habe „gegen zwingende Planungsleitsätze“ verstoßen. Sie habe verkannt, dass die Erdgasfernleitung EUGAL mit Blick auf deren Verlauf mitten durch die Windparks D..... und ein Vorrang- und Eignungsgebiet für die Windkraftnutzung gegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 ROG verstoße. Die Annahme der Planfeststellungsbehörde, die EUGAL könne ohne substantielle Beeinträchtigung verlegt und betrieben werden, sei unzutreffend. Diese beruhe auf dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten Gutachten des Ingenieurbüros V..... vom 8. August 2017, das in sich unschlüssig, unvollständig und fehlerhaft sei und auf keinerlei fachlich fundierten Annahmen beruhe. Ob eine substantielle Beeinträchtigung des Vorrang- und Eignungsgebiets vorliege, beurteile sich nicht nur nach dem Flächenentzug in diesem Gebiet. Der Planfeststellungsbeschluss sei unter Verletzung des § 25 Abs. 1 UVPG ergangen. Die „begründete Bewertung“ der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde nehme im Planfeststellungsbeschluss (S. 175) nicht einmal eine halbe Seite ein und beschränke sich auf eine Bezugnahme auf die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG. Dies widerspreche der Vorgabe,

wonach die begründete Bewertung im Sinne des § 25 Abs. 1 UVPG das eigentliche Kernstück der Umweltverträglichkeitsprüfung sei. Die Unvollständigkeit der begründeten Bewertung ergebe sich auch daraus, dass es die Planfeststellungsbehörde versäumt habe, eine Alternativenprüfung einzustellen. Das - wie vorliegend - vollständige Fehlen einer begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG sei nach allgemeiner Auffassung als derart schwerwiegender Mangel zu qualifizieren, dass die gesamte Umweltverträglichkeitsprüfung an einem absoluten und darüber hinaus nicht heilbaren Verfahrensfehler leide. Auch die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sei unvollständig und damit fehlerhaft erfolgt. Die Planfeststellungsbehörde habe es dort versäumt, bei der Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens die Auswirkungen auf das VREG Windenergie als sonstiges Sachgut i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG miteinzustellen. Die bereits vorhandenen Windkraftanlagen seien in jedem Fall als sonstige Sachgüter zu berücksichtigen, die von besonderem Gewicht seien, weil sie sich in einem VREG Windenergie befänden. Weiterhin fehle es an jeglicher Begründung oder wenigstens einer Quellenangabe, die belegen könnte, warum keine „Wechselwirkungen“ zwischen der EUGAL und dem VREG Windenergie gegeben seien. „Grob falsch“ sei die Behauptung, dass die in Anspruch genommenen Bereiche derart klein seien, dass sie vernachlässigt werden könnten. Die Planfeststellungsbehörde habe es versäumt, eine Alternativenprüfung in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzustellen; diese habe auch in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG dargestellt werden müssen. Die Behörde müsse auch stets eine eigene zusammenfassende Darstellung erstellen. Das bloße Zu-Eigen-Machen des UVP-Berichts genüge dieser Anforderung nicht. Der UVP-Bericht sei bezüglich der Umweltauswirkungen auf das VREG Windenergie unvollständig. „Grob falsch“ werde behauptet, dass eine Windkraftanlage ähnliche Wirkungen auf das Schutzgut Boden aufweise wie eine Pipeline. Warum dies so sein sollte, werde nicht erläutert. Die Standsicherheit einer Windkraftanlage sei in entscheidendem Maße von der der Untergrundbeschaffenheit abhängig. Auch im Hinblick auf das Schutzgut Mensch seien schon im UVP-Bericht die Auswirkungen der EUGAL auf das VREG Windenergie zu betrachten gewesen. Auf die Besonderheiten der Windparkquerung hätte besonders eingegangen werden müssen, was an keiner Stelle erfolgt sei. Insoweit sei bereits der UVP-Bericht der Vorhabenträgerin unvollständig. Auf Grund des relativen Verfahrensfehlers habe vorliegend „in jedem Fall“ auch eine „Aufhebung des Planfeststellungsverfahrens“ zu

erfolgen. Eine Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren würden nicht zielführend sein, da die Windparkquerung „zwingend zu unterbleiben“ habe. Eine Unbeachtlichkeit des Verfahrensfehlers scheidet aus, weil die Nichtberücksichtigung der Umweltauswirkungen auf das VREG Windenergie bzw. die Auswirkungen des Verlaufs der EUGAL mitten durch das VREG Windenergie auf die Schutzgüter Mensch und Boden die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beeinflusst habe. Der Verlauf der EUGAL durch die Windparks D..... bzw. das VREG Windenergie verstoße gegen § 49 Abs. 1 EnWG. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit i. S. dieser Vorschrift verlange, dass sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb von Energieanlagen Gefahren für die Allgemeinheit und die Mitarbeiter der Anlagenbetreiber vermieden würden. Bei Ereignissen mit potentiell großen Schäden sei eine geringere Eintrittswahrscheinlichkeit zu verlangen als bei Schäden mit potentiell begrenztem Ausmaß. Da vorliegend die dramatischen Folgen insbesondere eines Turmbruchs oder einer herabstürzenden Windrad-Gondel „offenkundig auf der Hand“ lägen und auch von der Planfeststellungsbehörde nicht angezweifelt worden seien, müsse im Ergebnis eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts ausreichen, um die Hürde des § 49 Abs. 1 EnWG als „absolut zwingendes Recht“ nicht überwinden zu können. Die Planfeststellungsbehörde habe sich hiermit nicht auseinandergesetzt, sondern bezüglich des Turmbruchs schlicht ausgeführt, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit mit weniger als $1,00 \times 10^{-6}$ anzusetzen sei und bei der Errichtung einer Windkraftanlage entsprechend dem Stand der Technik sowie einer fachgerechten Bauausführung der Schadeneintritt vollständig vernachlässigt werden könne. Für das Vorhaben EUGAL gebe es keine ausreichende Planrechtfertigung. Zu den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes gehöre nach § 1 Abs. 1 EnWG insbesondere eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Gas. Zur „sicheren“ Gasversorgung gehöre auch die technische Sicherheit der EUGAL, zu der sich im Planfeststellungsbeschluss an keiner Stelle Ausführungen fänden, und die von der Planfeststellungsbehörde gar nicht geprüft worden sei. Es fehle daher auch an einer Prüfung „in ausreichendem Maße“, ob sich das Vorhaben EUGAL überhaupt (plan)rechtfertigen lasse. Wegen der Windparkquerung könne die EUGAL im Bereich des VREG Windenergie die Anforderungen an die technische Sicherheit nicht erfüllen. An einer sicheren Gasversorgung fehle es auch in Bezug auf eine sichere Gewährleistung der

Gasversorgung der Bevölkerung, weil „mit Sicherheit“ eine Beschädigung der Erdgasleitung zu erwarten sei, wenn eine Windkraftanlage umstürze, es zu einem Turmbruch oder einer herabfallenden Gondel komme. Der Planfeststellungsbeschluss sei auch auf Grund der fehlerhaften Abwägungsentscheidung rechtswidrig. Das VREG Windenergie sei ein zu berücksichtigender öffentlicher Belang. Dessen Schutz sei auch ein privater Belang der Antragsteller, da sie mehrere ihrer Grundstücke für Windkraftanlagen zur Verfügung gestellt und damit auch ein privates Interesse am Erhalt des VREG Windenergie hätten. Die Planfeststellungsbehörde habe es versäumt, die Betroffenheit des VREG Windenergie ausreichend zu ermitteln. Mit den Einwendungen der Antragsteller habe sie sich nicht in dem erforderlichen Maße auseinandergesetzt. Sämtliche Ausführungen seien „schlicht pauschal und unbelegt“ und stützten sich im Kern auf das „fehlerhafte und unvollständige V.....-Gutachten, welches die Frage einer Betroffenheit des VREG Windenergie nicht einmal im Ansatz vollständig“ untersuche. Die Ausführungen der Planfeststellungsbehörde zu den Einwendungen der Antragsteller seien teilweise sogar „schlicht falsch“. Der Behauptung im Planfeststellungsbeschluss, wonach ein Überfahren des Schutzstreifens mit Schwerlasttransporten mit Zustimmung der Vorhabenträgerin erlaubt sei, stehe die Sicherheitsstudie des TÜV Nord entgegen. Dort (S. 32) werde u. a. ausgeführt, dass das Überfahren mit schweren Baumaschinen nicht zulässig sei. Es liege auch ein Abwägungsdefizit vor, weil die Umweltverträglichkeitsprüfung unzureichend erstellt und gegen §§ 24, 25 UVPG verstoßen worden sei. Da im Zusammenhang mit der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG die Umweltauswirkungen der EUGAL auf das VREG Windenergie bzw. die besonderen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Mensch beim Verlauf der EUGAL durch das VREG Windenergie nicht ermittelt und dargestellt worden seien, hätten sie auch nicht in die Abwägung miteingestellt werden können. Die Tatsache, dass nicht sämtliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 24 UVPG in einer zusammenfassenden Darstellung ermittelt worden seien, bedeute im Rahmen der Abwägungsentscheidung, dass ein beachtliches Abwägungsdefizit gegeben sei. Die Planfeststellungsbehörde habe weiterhin die Bedeutung der Betroffenheit der Windkraftanlagenbetreiber „vollkommen verkannt“, da sie die Wechselwirkungen zwischen Windkraftanlagen und der Erdgasfernleitung EUGAL im VREG Windenergie falsch bewertet habe. Insoweit liege auch eine „Abwägungsfehleinschätzung“ vor. Sämtliche Einwendungen der Antragsteller

betreffend die Windparkquerung durch die EUGAL seien im Planfeststellungsbeschluss als nicht beachtlich zurückgewiesen worden, weil dieser seiner Beurteilung das „unvollständige“ und „unzutreffende“ V.....-Gutachten 2017 zur Grunde gelegt habe. Dadurch, dass die Planfeststellungsbehörde die Beeinträchtigung des VREG Windenergie bzw. der Windparks D..... fehlerhaft beurteilt habe, habe sie auch die Betroffenheit der Antragsteller als Eigentümer mehrerer Grundstücke, die durch die EUGAL im VREG Windenergie gequert würden, fehlerhaft beurteilt. Mit dem Hinweis, zivilrechtliche Ansprüche seien im Planfeststellungsverfahren unerheblich, habe die Planfeststellungsbehörde verkannt, dass eine potentielle Haftung der Grundstückseigentümer, wenn es bei einem Schadenereignis zu einer Beschädigung der EUGAL komme, eine entscheidende Rolle für die Betroffenheit der Antragsteller spiele. Dies gelte auch für den Fall, dass die Antragsteller wegen der einzuhaltenden Schutzabstände oder etwaiger nachträglicher Anordnungen oder Auflagen durch die Immissionsschutzbehörde ihre Grundstücke nicht mehr für den vorrangigen Zweck der Windkraftnutzung nutzen könnten. Dass sich der Wert eines Grundstücks, welches sich in einem ausgewiesenen VREG Windenergie befinde, gerade anhand seiner Eignung zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen bemesse, verkenne die Planfeststellungsbehörde bei der Beurteilung der Betroffenheit der Antragsteller vollkommen. Die Grundstücke der Antragsteller, durch welche die EUGAL im VREG Windenergie verlaufen solle, könnten für die vorgesehene Windkraftnutzung gar nicht mehr genutzt werden. Keinen dieser Aspekte berücksichtige der Planfeststellungsbeschluss, da er sämtliche Einwendungen der Antragsteller als unerhebliche zurückgewiesen habe. Die Einwendungen hätten auch in der Gesamtabwägung keine Berücksichtigung gefunden, so dass insoweit zudem ein Abwägungsdefizit vorliege. Die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene Prüfung von Alternativen für die Trassenführung sei unzureichend und fehlerhaft. Es fehle bereits an großräumigen, das gesamte Planfeststellungsgebiet Sachsen betrachtenden Trassenvarianten. Aufgrund der Unterteilung in zwei Planfeststellungsabschnitte sei es zu einer weiteren Zwangspunktsetzung gekommen. Die erfolgte Abschnittsbildung schließe denknottwendig einen großräumigen, den gesamten Planabschnitt Sachsen in den Blick nehmenden Variantenvergleich aus und sei daher selbst schon als Verstoß gegen Trassierungsgrundsätze zu werten. Es stelle einen Fehler bei der Alternativenprüfung dar, wenn die Behörde schlicht einzelne Varianten isoliert von anderen

vorzugswürdigen Varianten untersuche. Ein Vergleich lasse sich erst anstellen, wenn sämtliche Betroffenheiten für jede in Betracht kommende Variante ermittelt sei. Ein derartiger Vergleich sei schon in den Planunterlagen nicht erkennbar und fehle auch im Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde habe die Varianten Meißen-West und Lichtenberg ohne nähere Begründung abgelehnt und auch keinen Vergleich mit der Vorzugstrasse angestellt. Bei der Alternativenprüfung hätte die Planfeststellungsbehörde gerade auch die Windparks D..... als Raumwiderstand berücksichtigen müssen. Die 25 Windenergieanlagen stellten allein aufgrund ihrer Anzahl und ihrer zusammenhängenden Konzentration auf einer definierten Fläche eine Windparkeinheit dar, welche zwingend als Raumwiderstand zu berücksichtigen sei. Dies habe die Planfeststellungsbehörde verkannt, so dass die Alternativenprüfung auch insoweit fehlerhaft sei. Bei den Ausführungen zu den kleinräumigen Varianten im Bereich des VREG Windenergie werde verkannt, dass die Vorzugstrasse zu einer substantiellen Beeinträchtigung des VREG Windenergie führe, was sie gegenüber einer Umgehung dieses Gebiets „in jedem Fall“ ungünstiger mache. Die Variante 3 V..... Höhe werde mit dem Hinweis verworfen, dass sie länger sei und naturnahe Bachläufe quere. Die Ausführungen zur Variante 1 V..... Höhe, die sich an dem Trassenverlauf der Erdgasfernleitung OPAL orientiere, seien „schlicht unverständlich“. Bei der Ermittlung der Betroffenheit in den Windparkflächen komme es nicht nur auf die Belastungen hinsichtlich der Schutzabstände zwischen Windenergieanlagen und der EUGAL an. Das Verlassen des Leitungskorridors der OPAL sei nicht nachvollziehbar, weil das Windnutzungsgebiet D..... auf einer weitaus geringeren Fläche gequert werden würde, wenn sich der Trassenverlauf der EUGAL an dem Verlauf der OPAL orientierte. Der planfestgestellte Trassenverlauf der EUGAL sei „planerisch nicht nachvollziehbar“ und führe zu einer weiteren, nicht mehr zu rechtfertigenden Zerschneidung und damit zu einer „Maximalbelastung“ der Windparks am Standort D..... Im Sinne der nachhaltigsten und rücksichtsvollsten Planung liege es auf der Hand, bei einer Querung des vorhandenen Windparkgebiets jedenfalls den kürzesten Weg zu wählen. Die Trassenfindung sei in sich nicht schlüssig und nicht auf das gesamte Gebiet des Freistaats Sachsen konzipiert. Eine Querung der Windparks D..... durch die EUGAL sei nur deshalb erforderlich geworden, weil der geplante (gemeint ist: planfestgestellte) Trassenkorridor der EUGAL aus „weder dargelegten noch nachvollziehbaren Gründen“ den seit Jahrzehnten bestandskräftigen Gasleitungskorridor (sog. Trasse

„ON“) nördlich der Ortslage M.... verlasse. Mit der Trasse „ON“ existiere ein wesentlich kürzerer Trassenverlauf nach S..., wogegen die Vorzugsvariante die vorhandenen Leitungsverläufe nicht nutze und das planerische Bündelungsprinzip verletze. Soweit die Ablehnung der um 4 km kürzeren Variante „ON“ damit begründet werde, dass eine aufwendige Querung der F..... erforderlich sei, stehe das im Widerspruch zu den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses (S. 73), wo auf die erfolgreiche Kreuzung der F..... im Rahmen der OPAL hingewiesen werde, und dass die geotechnischen Kenntnisse und bautechnischen Erfahrungen aus der OPAL bei der Realisierung der EUGAL genutzt werden könnten. Darüber hinaus sei zu bemängeln, dass die um ca. 4 km kürzere Trassenalternative „ON“ und weitere mittelräumige Alternativtrassen nicht Teil der Alternativenprüfung im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren gewesen seien. Die Träger der öffentlichen Belange hätten nicht die Möglichkeit gehabt, sämtliche sich aufdrängende Trassenalternativen zu prüfen und zu bewerten. Der Planfeststellungsbehörde fehle es daher am nötigen Abwägungsmaterial. Da die Mehrlänge einer Trasse in der Fachplanung eine wesentliche Rolle spiele, habe die um 4.000 m kürzere Trassenalternative „ON“ nicht einfach verworfen werden dürfen, sondern „wohl eher“ als Vorzugstrasse festgelegt werden müssen. Sämtliche Abwägungsmängel seien allein auf den Umstand zurückzuführen, dass die Planfeststellungsbehörde die substantielle Beeinträchtigung des VREG Windenergie falsch beurteilt habe. Aufgrund der umfassenden Stellungnahmen der Antragsteller sei „zweifelfrei erkennbar“ gewesen, dass tatsächlich eine substantielle Beeinträchtigung vorliege, so dass der Mangel der Abwägung offensichtlich sei. Ohne die offensichtlichen Abwägungsfehler wäre die Abwägung und damit die Planung insgesamt anders ausgefallen. Dies ergebe sich mit Blick auf die Maßgabe 2 betreffend die Windparkquerung. Die Raumordnungsbehörde habe der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren aufgegeben, die substantielle Beeinträchtigung der Windparks D..... zu vermeiden und dies gutachterlich nachzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde gehe davon aus, dass der Trassenverlauf nur deshalb zulässig sei, weil die substantielle Beeinträchtigung durch das V.....-Gutachten 2017 ausgeschlossen sei. Da sich die Abwägungsfehler „alles in allem“ auch auf das Abwägungsergebnis ausgewirkt hätten, ergebe sich auch aus der fehlerhaften Abwägungsentscheidung die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses. Sämtliche Abwägungsmängel könnten schon auf Grund

der unvollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durch Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden. Die Verletzung des § 49 Abs. 1 EnWG dahingehend, dass die technische Sicherheit der EUGAL vor allem wegen der Querung des VREG Windenergie nicht gewährleistet sei, müsse im Zusammenspiel mit § 49 Abs. 5 EnWG als drittschützend angesehen werden. Die Gewährleistung der technischen Sicherheit diene nicht nur dem Allgemeininteresse, sondern gerade auch dem Interesse des einzelnen, von der zu verlegenden Gasleitung Betroffenen. Auch die fehlerhafte Abwägungsentscheidung führe zu der Verletzung einer drittschützenden Vorschrift. Vorliegend sei die Betroffenheit der Antragsteller als von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffene Eigentümer mehrerer Grundstücke im VREG Windenergie unzureichend ermittelt und bewertet worden, so dass das Abwägungsgebot drittschützend sei. Der rechtswidrige Planfeststellungsbeschluss verletze die Antragsteller in eigenen Rechten. Sie seien in ihrem Eigentumsrecht aus Art. 14 GG betroffen.

4 Die Antragsteller beantragen,

die aufschiebende Wirkung der Hauptsacheklage gegen den Planergänzungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 26. September 2018, Az.: C32-0522/579/15, für die Errichtung und den Betrieb der „Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL) im Trassenabschnitt Chemnitz in den Landkreisen Mittelsachsen und Erzgebirgskreis anzuordnen.

5 Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

6 Der Planfeststellungsbeschluss sei rechtmäßig. Kernvorwurf der Antragsteller sei der zu geringe Sicherheitsabstand der Ferngasleitung zu den Windenergieanlagen. Auf die planfestgestellten Unterlagen 18 (Sicherheitsstudie TÜV Nord) und 20 (Gutachten V..... 2017) werde verwiesen. Das von den Antragstellern vorgelegte Gutachten vermöge nicht zu überzeugen. Auf Seite 7 komme der Gutachter zum Schluss, dass der Sicherheitsabstand beidseitig 324 m und im Falle eines Repowering 450 m zu betragen habe. Wenn dies der Stand der Technik sein solle, hätten einige Windkraftanlagen nicht errichtet werden dürfen und seien zu entfernen. Dies gelte auch im Hinblick auf die im Windpark bereits in den 70er-Jahren errichtete Gasleitung

der Ontras sowie eine Ethylenleitung. Ein Verstoß gegen § 25 UVPG liege nicht vor. Der Planfeststellungsbeschluss enthalte eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen. Ein gewisser Umfang sei nicht erforderlich, und die Begründung müsse nicht in der Detailtiefe vorgenommen werden wie in der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG. Ein Verstoß gegen § 24 UVPG liege ebenfalls nicht vor. Weder ein Vorranggebiet für Windenergie noch die Windenergieanlagen selbst seien sonstige Sachgüter i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG. In der Planunterlage 9 (UVP-Bericht) sei ab Seite 10 eine Alternativenbetrachtung enthalten. Die Variantenuntersuchung sei somit Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gewesen. Die Planfeststellungsbehörde habe sich intensiv mit alternativen Varianten auseinandergesetzt. Eine Darstellung der Umweltauswirkungen der Varianten, die nicht planfestgestellt worden seien, sei nicht erforderlich, weil sie nicht gebaut würden. Bei den Schutzgütern Mensch und Boden seien keine Rechtsfehler festzustellen. Die behaupteten Umweltgefährdungen existierten nicht. Ein Verstoß gegen § 49 EnWG liege nicht vor. Die Planrechtfertigung sei rechtmäßig. Der Begriff „Versorgungssicherheit“ in § 1 Abs. 1 EnWG meine die sichere Versorgung der Energieabnehmer mit Erdgas. Dies bedeute in erster Linie, dass der Leitungsträger technische Anlagen vorhalte, die geeignet seien, das Gas zum Energieabnehmer zu transportieren. Sofern unter „Versorgungssicherheit“ auch die technische Sicherheit des Bauvorhabens verstanden werde, entfalle bei deren Fehlen nicht die Planrechtfertigung, sondern liege ein Verstoß gegen § 49 EnWG vor. Abwägungsdefizite lägen nicht vor. Der Antrag erwecke den Eindruck, als hätten sich die Antragsteller nur oberflächlich mit dem Planfeststellungsbeschluss beschäftigt. Durch die Ferngasleitung werde die Stromproduktion nicht behindert. Sofern eine oder mehrere Windenergieanlagen „umfallen“ sollten, sei der Produktionsausfall keine Angelegenheit der Beigeladenen, sondern der Antragsteller. Die Ausführungen der Antragsteller, wonach der Planfeststellungsbeschluss sich mit ihren Einwendungen zur Betroffenheit des Vorranggebiets nicht in dem erforderlichen Maß auseinandergesetzt habe, seien falsch. Hierzu werde auf den Planfeststellungsbeschluss (ab Seite 397) verwiesen. Ein Abwägungsdefizit bei der Umweltverträglichkeitsprüfung liege nicht vor, da diese nicht mangelhaft sei. Ein Abwägungsdefizit durch Verkennung der enteignenden Vorwirkung sei ebenfalls nicht gegeben. Der Planfeststellungsbeschluss lege ab Seite 190 die Auswirkungen des Eingriffs in das Eigentum ausführlich dar. Hinsichtlich der

Trassenvarianten bestünden die behaupteten Mängel nicht. Die Antragsteller wiederholten lediglich ihre Einwendungen aus dem Verwaltungsverfahren, ohne zur Bewertung der Varianten im Planfeststellungsbeschluss vorzutragen.

7 Die Beigeladene zu 1 beantragt,

den Antrag abzulehnen.

8 Der Antrag könne keinen Erfolg haben, weil die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss offenkundig unbegründet sei. Die planfestgestellte Trasse der EUGAL verlaufe in einem Abstand von ca. 41 m zu einer Anlage auf Grundstücken der Antragsteller (Flurstück G2.... der Gemarkung D.....). Der zentrale Einwand der Antragsteller liege in dem Vorwurf, der vom Antragsgegner angesetzte Sicherheitsabstand der EUGAL von 21,2 m zur nächstgelegenen Turmmitte sei zu niedrig. Welchen Abstand die Antragsteller für richtig erachteten, erläuterten diese nicht. Bereits das Allgemeingutachten lege einen Wert von maximal 35 m zugrunde; entsprechend der in diesem Allgemeingutachten vorgegebenen Methodik sei der Sicherheitsabstand einzelfallbezogen mit 21,2 m bestimmt worden. Die behaupteten Mängel bestünden nicht. Zur rechtlichen Beurteilung von Schadenswahrscheinlichkeiten dürfe sowohl auf das vorhandene ingenieurmäßige Erfahrungswissen als auch auf theoretische Betrachtungen einschließlich sog. probabilistischer Methoden zurückgegriffen werden. Dies sei hier erfolgt. Die Sicherheitsanforderungen an die EUGAL seien in der Antragsunterlage 18 umfassend untersucht und dargelegt worden. Die Sicherheitsabstände seien durch ein Gutachten der Dr.-Ing. V..... Ingenieurgesellschaft mbH vom 8. August 2017 bestimmt worden, das auf das als allgemeine Regeln der Technik anerkannte Allgemeingutachten der Dr.-Ing. V..... Ingenieurgesellschaft mbH vom 11. Dezember 2014 zurückgreife. Der Vortrag der Antragsteller entspreche der bereits im Verwaltungsverfahren geäußerten Kritik und werde nun durch Vorlage eines Gutachtens von Herrn Dr.-Ing. M..... vom 26. Oktober 2018 untermauert, das aus einer Collage beschädigter und umstürzender Windkraftanlagen bestehe, sowie durch einen Bericht von der Explosion einer Gasleitung im Jahr 2009, die in der Nähe von Moskau verlaufe, nicht aber in der Nähe eines Windparks. Auf eine fachliche Stellungnahme des Ingenieurbüros V..... vom 17. Dezember 2018 werde verwiesen; die von den Antragstellern behaupteten

Mängel bestünden nicht. Der Antragsgegner habe auch den Begriff der substantiellen Beeinträchtigung nicht verkannt. Der Vortrag der Antragsteller, wonach wegen der durch das Gebiet laufenden Leitungen weitere Nachteile hätten berücksichtigt werden müssen, sei zirkulär, weil er auf der (falschen) Annahme deutlicher größerer als der gutachterlich festgestellten Sicherheitsabstände beruhe. Auch die sonstigen Beeinträchtigungen begründeten keinen Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Die Antragschrift wiederhole wörtlich die Einwendungen aus dem Verwaltungsverfahren, so dass auf die entsprechende Würdigung im Planfeststellungsbeschluss verwiesen werde. Die planfestgestellte Trasse zeichne sich u. a. dadurch aus, dass sie die bestehende und schon vor Festlegung des Eignungs-/Vorranggebiets vorhandene Ethylenleitung eng bündle. Die Parallelverlegung der EUGAL zu dieser Bestandsleitung führe keine wesentliche Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung herbei. Die Gewährleistung der substantiellen Nutzung eines Vorrang- und Eignungsgebiets für Windenergie und der Ausschluss von mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbarenden anderweitigen Inanspruchnahmen bedeuteten nicht, dass sich der Vorrang der Windenergienutzung an jeder Stelle des Gebiets durchsetzen müsse; in der Regel verhalte es sich auch so, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergie nicht an jeder Stelle die Zulassung einer Windkraftanlage zulässig sei. Der Einwand der Antragsteller, wonach die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG zu knapp ausgefallen sei, greife nicht durch. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss enthalte auf den Seiten 81 bis 188 Ausführungen zur Umweltverträglichkeit des Leitungsvorhabens EUGAL. Die Ausführungen seien nachvollziehbar und vollständig. Die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen habe in dem abschließenden Kapitel lediglich nochmals zusammenfassend dargestellt werden müssen, weil die einzelnen Bewertungen jeweils bereits bei den einzelnen Schutzgütern vorgenommen worden seien. Diese Art der Darstellung sei ausreichend. Die Antragsteller zeigten auch nicht auf, welche Bewertungen fehlten. Die Antragsteller rügten mit ihrem Vortrag auch keine Verfahrensfehler, sondern die inhaltliche Ausgestaltung des Verfahrens und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Auswirkungen auf das VREG Windenergie seien weder im UVP-Bericht noch in der Umweltverträglichkeitsprüfung eigens zu thematisieren. Dies ergebe sich unabhängig von den begrenzten Schutzgütern der Umweltverträglichkeitsprüfung daraus, dass relevante Beeinträchtigungen nicht einträten und entsprechende Wechselwirkungen daher ausschieden. Die Antragsteller

wiesen zutreffend darauf hin, dass die zusammenfassende Darstellung keine Alternativenprüfung beinhalte. Eine solche sei nach den gesetzlichen Vorgaben auch nicht vorgesehen, da die §§ 24, 25 UVPG eine Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens i. S. v. § 2 Abs. 4 UVPG zum Gegenstand hätten. Soweit die Antragsteller die Prüfung der Trassenalternativen als unzureichend ansähen, basiere ihre Kritik auf der falschen Annahme, die planfestgestellte Trasse würde zu erheblichen und dramatischen Beeinträchtigungen des VREG Windenergie führen. Eine Trasse, die sich als vorzugswürdig aufdränge, sei nicht ersichtlich. Die Antragsteller übersähen, dass der Planfeststellungsbeschluss sich nicht allein mit den möglichen groß- und kleinräumigen Varianten befasse, einschließlich zahlreicher Feinvarianten zur Querung des VREG Windenergie. Er setze sich auch mit den in der Antragschrift aufgeführten Alternativen unter Würdigung der Kritikpunkte der Antragsteller nochmals ausführlich auseinander. Da die Antragsteller sich mit den Erwägungen der Planfeststellungsbehörde nicht auseinandersetzen, sondern lediglich ihre Einwände aus dem Verwaltungsverfahren wiederholten, sei der Vortrag nicht geeignet, einen Mangel der Planung aufzuzeigen. Die Klage könne daher auch keinen Erfolg haben. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage komme aber auch dann nicht in Betracht, wenn unterstellt werde, dass die Erfolgsaussichten in der Hauptsache offen seien. Die Antragsteller unternähmen noch nicht einmal den Versuch darzulegen, weshalb ihr privates Aussetzungsinteresse das öffentliche Interesse und das private Interesse der Beigeladenen am Vollzug des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses überwiegen solle. Hierfür sei auch nichts ersichtlich. Das Vollzugsinteresse überwiege aufgrund der gesetzlichen Wertung des § 43 Abs. 1 Satz 1 EnWG sowie der Bedeutung des Vorhabens für die Sicherung der Energieversorgung in Deutschland und der Europäischen Union. Die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses führe auf dem Grundstück der Antragsteller lediglich zu reversiblen Eigentumsbeeinträchtigungen, irreparable Schäden träten nicht ein. Nennenswerte baubedingte Beeinträchtigungen seien für die Antragsteller nicht zu befürchten.

9 Die Beigeladenen zu 2 bis 4 haben sich im Verfahren nicht geäußert.

10 Die Antragsteller haben repliziert, dass schon aufgrund der offenkundigen Rechtswidrigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses, der die

Anforderungen an die begründete Bewertung nach § 25 UVPG verkenne, das Vollzugsinteresse nicht überwiegen könne. Die Aussage des Antragsgegners, wonach § 25 UVPG nicht einen gewissen Umfang der Bewertung erfordere, sei falsch. Aus der Behauptung, das „V.....-Parteigutachten“ sei überzeugend, werde deutlich, dass sich der Antragsgegner nicht objektiv mit dem Vorbringen der Antragsteller auseinandersetze. Es sei auffällig, dass der Antragsgegner sich nicht in fachlicher Weise mit dem Gutachten des Herrn Dr.-Ing. M..... auseinandersetze. Dieses könne mathematisch nachweisen, dass die Erdgasfernleitung EUGAL die einzuhaltenden DIN-Vorschriften nicht erfülle, da die tatsächliche Gefahr ca. 3.000 mal höher sei als die zulässige Gefahr. Der Antragsgegner schließe von einem möglichen Unterschreiten der Schutzabstände durch bereits vorhandene Leitungen auf die Zulässigkeit eines Unterschreitens der Schutzabstände nun auch durch die Erdgasleitung EUGAL. Auf Seite 7 seines Gutachtens habe Herr Dr. M.... vom Schutzstreifen und nicht vom Sicherheitsabstand geschrieben. Der jeweilige Sicherheitsabstand ergebe sich über die anzuwendende Formel $1,5 \times \text{Nabenhöhe}$. Die Auffassung, wonach eine Darstellung der Umweltauswirkungen der Varianten, die nicht planfestgestellt würden, nicht erforderlich sei, zeige, dass auch insoweit der Sinn der Umweltverträglichkeitsprüfung verkannt werde. Die Variantenprüfung müsse gerade auch deswegen Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung sein, weil auch die potentiellen Umweltauswirkungen der geprüften Varianten ermittelt, bewertet und miteinander verglichen werden müssten. Unzutreffend sei der Vortrag des Antragsgegners, die technische Sicherheit der Gasversorgung sei nicht Teil der Planrechtfertigung. Auf das Fehlen einer ergebnisoffenen Variantenprüfung werde erneut hingewiesen.

- 11 Die Beigeladene zu 1 hat dupliziert, dass keiner der von den Antragstellern vorgetragenen Punkte die formelle oder materielle Rechtmäßigkeit des angefochtenen Planfeststellungsbeschlusses in Frage stelle, und ihren Vortrag weiter vertieft. Die Antragsteller haben sich hierzu am 12. März 2019 geäußert.
- 12 Die Antragsteller haben ferner beantragt, den Planfeststellungsbeschluss bis zu einer Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO außer Vollzug zu setzen. Der Senat hat einen Beschluss mit diesem Inhalt nicht erlassen.

- 13 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände, 1 Ordner), den Verwaltungsvorgang des Antragsgegners (26 Ordner) sowie die Gerichtsakten (2 Bände) zu dem Verfahren 4 C 18/18 verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

II.

- 14 Der zulässige, insbesondere innerhalb der Frist des § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG erhobene und begründete Antrag hat in der Sache keinen Erfolg.

- 15 Nach § 80a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann der Senat als Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller, die diese bei dem gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO im ersten Rechtszug zuständigen Obergericht gegen den Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion erhoben haben, anordnen, da der Klage gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Dazu ist eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse des Antragsgegners und dem Interesse der Beigeladenen an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses auf der einen Seite und dem Interesse der Antragsteller an deren Aussetzung auf der anderen Seite anzustellen. Maßgebend für diese Abwägung sind im Regelfall die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs. Ist der angefochtene Planfeststellungsbeschluss nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich rechtmäßig, kann ein schutzwürdiges Interesse der Antragsteller an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs in der Regel nicht anerkannt werden, weil das öffentliche Interesse an der Ausnutzung des Planfeststellungsbeschlusses in einem solchen Fall Vorrang hat. Erweist sich der Planfeststellungsbeschluss dagegen als voraussichtlich rechtswidrig, ist dem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung stattzugeben, weil an der Ausnutzung rechtswidriger Verwaltungsakte kein öffentliches Interesse besteht. Sofern Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Planfeststellungsbeschlusses bei überschlüssiger Prüfung nicht evident erscheinen, sind die betroffenen Interessen im Übrigen gegeneinander abzuwägen, wobei der Entscheidung des Gesetzgebers, dass dem Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung zukommt, erhebliches Gewicht beizumessen ist (vgl. Senatsbeschl. v. 3. Juli 2018 - 4

B 344/17 -, Rn. 13), so dass im Regelfall das private Interesse, von Vollzugsmaßnahmen bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens verschont zu bleiben, hinter dem öffentlichen Vollzugsinteresse zurückzustehen hat, und eine andere Entscheidung nur dann in Betracht kommt, wenn besondere individuelle Umstände dargelegt werden, die ein Abweichen vom Regelfall ausnahmsweise rechtfertigen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 14. April 2005 - 4 VR 1005.04 -, juris Rn. 12). Ein solcher Fall liegt indessen nicht vor, weil der Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich nicht an einem zu seiner Aufhebung oder zur Feststellung seiner Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit führenden Rechtsfehler leidet, so dass die Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zwar zulässig, aber nicht begründet sein dürfte.

- 16 Die Antragsteller werden als Eigentümer der Grundstücke mit den Flurstücks-Nrn. G1., G2.... und G3.. der Gemarkung D..... von dem Planfeststellungsbeschluss mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung nach § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG betroffen. Da ihr durch Art. 14 Abs. 1 GG geschütztes Grundeigentum in Anspruch genommen werden soll, haben sie einen Anspruch auf umfassende gerichtliche Kontrolle des Planfeststellungsbeschlusses. Ihre Anfechtungsklage könnte allerdings dann keinen Erfolg haben, wenn ein Rechtsfehler aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Eigentumsbetroffenheit nicht erheblich, insbesondere nicht kausal ist. Das ist etwa der Fall, wenn ein als verletzt geltend gemachter öffentlicher Belang nur von örtlicher Bedeutung ist und auch die fehlerfreie Beachtung dieses Belangs nicht zu einer Veränderung der Planung im Bereich des klägerischen Grundstücks führte (BVerwG, Ur. v. 14. März 2018 - 4 A 5.17 -, juris Rn. 15 m. w. N.; st. Rspr.). Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses (BVerwG, Ur. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 -, juris Rn. 24 = BVerwGE 157, 73 Rn. 24 m. w. N.; st. Rspr.). Aus dem Vortrag der Antragsteller ergibt sich weder, dass der Planfeststellungsbehörde bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung Verfahrensfehler unterlaufen sind oder diese an inhaltlichen Mängel leidet (1.), noch dass diese beim Erlass des streitgegenständlichen Planfeststellungsbeschlusses gegen materielles Recht verstoßen hätte. Es fehlt weder an der Planrechtfertigung (2.), noch ist ein Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG dargelegt (3.). Die geltend gemachten Verstöße gegen die Ziele der Raumordnung (4.) sowie den „Umweltschutz“ (5.) liegen ebenfalls nicht vor. Die Planfeststellungsbehörde hat auch nicht gegen das

Abwägungsgebot des § 43 Satz 4 EnWG verstoßen. Ihr sind weder Ermittlungsfehler unterlaufen, weil sie Belange übersehen oder in ihrer Bedeutung grundlegend verkannt hätte, noch ist die von den Antragstellern angegriffene Variantenprüfung zu beanstanden (6.).

- 17 1. Der Vortrag der Antragsteller, wonach ein absoluter Verfahrensfehler i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a UmwRG vorliege, weil die begründete Bewertung gemäß § 25 Abs. 1 UVPG unterblieben sei, ist offensichtlich unzutreffend. Der Planfeststellungsbeschluss enthält - wie die Antragsteller selbst einräumen - auf Seite 175 eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen, so dass die Behauptung, eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei nicht durchgeführt worden, jeglicher Grundlage entbehrt. Soweit die Antragsteller der Auffassung sind, dass der Umfang der Ausführungen zu § 25 Abs. 1 UVPG zu knapp und deren Inhalt unzureichend sei, so dass der geltend gemachte Verfahrensmangel vorliege, offenbart dies ein Missverständnis des Begriffs des Verfahrensfehlers. Von diesem werden auch im Rahmen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nur Verstöße gegen Rechtsvorschriften erfasst, die die äußere Ordnung des Verfahrens, d. h. den Verfahrensablauf als solchen betreffen (BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, juris Rn. 29 ff.). Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter (§ 3 Satz 1 UVPG). Sie vollzieht sich in verschiedenen Verfahrensschritten, zu denen auch die begründete Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG gehört und die ordnungsgemäß durchgeführt werden müssen. Von den einzelnen Verfahrensschritten und ihrer Durchführung zu unterscheiden sind demgegenüber die Anforderungen an ihre inhaltliche Ausgestaltung, die von den materiell-rechtlichen Maßstäben der im jeweiligen Einzelfall einschlägigen Fachgesetze geprägt sind und für deren Prüfung die Umweltverträglichkeitsprüfung durch Zusammenstellung und Aufbereitung des umweltbezogenen Tatsachenmaterials den Rahmen und die Grundlage bildet (vgl. BVerwG a. a. O., juris Rn. 32). Der Verfahrensschritt der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG ist von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt worden, so dass die Umweltverträglichkeitsprüfung auch nicht unvollständig ist. Soweit die Antragsteller einen relativen Verfahrensfehler geltend machen, weil die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG unvollständig und damit fehlerhaft erfolgt sei, gilt das

soeben Ausgeführte sinngemäß. Einen Verfahrensfehler legt die Antragschrift nicht dar, sondern wendet sich ausschließlich gegen die inhaltliche Ausgestaltung des betroffenen Verfahrensschritts.

- 18 Die von den Antragstellern in der Sache geltend gemachten Fehler bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung liegen ebenfalls nicht vor. Sie verkennen dabei bereits, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung den Zweck hat, das umweltbezogene Tatsachenmaterial zusammenzustellen und aufzubereiten. Dass es sich - entgegen der Auffassung der Antragsteller - beim „VREG Windenergienutzung“ nicht um ein sonstiges Sachgut i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 4 UVPG handelt, liegt auf der Hand, da es sich um eine raumordnerische Festlegung (vgl. § 7 Abs. 3 ROG) handelt. Grundsätzlich als sonstiges Sachgut zu berücksichtigen sind zwar die in diesem Gebiet bestehenden und geplanten Windenergieanlagen. Dies setzte indessen voraus, dass das Vorhaben „EUGAL“ Umweltauswirkungen auf diese Anlagen erzeugen könnte, wofür bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung keine Anhaltspunkte gesehen worden sind, so dass Ausführungen hierzu entbehrlich waren. Auch die Antragsteller tragen nicht vor, welche Umweltauswirkungen dies sein sollten, sondern beschränken sich auf die Behauptung, dass im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen „zwingend“ Ausführungen hierzu erforderlich gewesen seien; ein inhaltlicher Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung wird damit offensichtlich nicht dargelegt. Dies gilt in gleicher Weise für die Kritik der Antragsteller, wonach der Planfeststellungsbeschluss schlicht behauptet, dass es keine kumulierenden Wirkungen zwischen dem VREG Windenergie „P.....“ und der EUGAL gebe bzw. diese sich auf die dauerhafte Inanspruchnahme des Bodens beschränkten, denn die Antragsteller tragen nicht vor, welche kumulierenden Umweltauswirkungen das planfestgestellte Vorhaben und die bestehenden und geplanten Windenergieanlagen im VREG Windenergienutzung „P.....“ (im Planfeststellungsbeschluss werden die letztgenannten Vorhaben insoweit missverständlich nur als „Windvorrang- und Eignungsgebiet Nr. 16, P..... ...“ bezeichnet) haben sollten. Neben der Sache liegen die Ausführungen der Antragsteller, wonach es „grob falsch“ sei, dass die in Anspruch genommenen Bereiche nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde derart klein seien, dass sie vernachlässigt werden könnten. Der Planfeststellungsbeschluss bezieht sich bei der dauerhaften Inanspruchnahme von Boden durch die EUGAL sowie die

Windenergieanlagen im VREG Windenergie „P.....“ als kumuliert zu betrachtende Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausdrücklich auf die Flächen, die von den Absperrstationen für die EUGAL und den Fundamenten für die Windenergieanlagen benötigt werden (C.V.1.2.1 „Kumulation“, S. 159).

- 19 Der Vortrag der Antragsteller, wonach die Planfeststellungsbehörde es versäumt habe, „eine Alternativenprüfung in die UVP miteinzustellen“, weil diese nicht in die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG aufgenommen worden sei, zeigt ebenfalls keinen Mangel auf. In der planfestgestellten Unterlage 9 (UVP-Bericht) ist - worauf der Antragsgegner zu Recht hingewiesen hat - ab Seite 10 eine ausführliche Alternativenbetrachtung enthalten. Der UVP-Bericht ist gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 UVPG eine Grundlage der zusammenfassenden Darstellung, so dass Bezugnahmen hierauf offensichtlich zulässig sind. Der Rechtsauffassung der Antragsteller, wonach die im UVP-Bericht enthaltene und von § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 UVPG geforderte Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen, auch in die zusammenfassende Darstellung zwingend aufgenommen werden müsse, lässt ebenfalls auf ein Missverständnis der Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung und deren Zweck schließen. Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG stellt eine Aufbereitung des insbesondere im Umweltbericht enthaltenen umweltbezogenen Tatsachenmaterials dar und bezieht sich auf die Umweltauswirkungen des konkreten Vorhabens, die dann auch Gegenstand der begründeten Bewertung nach § 25 UVPG sind. Die von den Antragstellern in diesem Zusammenhang weiter erhobenen Rügen, wonach der UVP-Bericht unvollständig sei, weil er hinsichtlich des Schutzguts Mensch nicht berücksichtigt habe, dass erhebliche Gefahren zu erwarten seien für die mit der Verlegung der EUGAL beauftragten Personen und für die Personen, die während der Bauphase Arbeiten an den Windenergieanlagen durchführen müssten, weil es zu offenen Rohrgräben im Windpark komme und eventuell auch Mittelspannungsstromleitungen beschädigt werden könnten mit der Folge eines Stromausfalls und dem damit verbundenen Ausfall der Hindernisfeuer für den Flugverkehr, zeigen keinen Mangel der Umweltverträglichkeitsprüfung auf, da der UVP-Bericht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG die voraussichtlichen

Umweltauswirkungen des Vorhabens zum Gegenstand hat, und sich der Vortrag der Antragsteller auf Spekulationen beschränkt.

- 20 2. Entgegen der Auffassung der Antragsteller ist die Planrechtfertigung gegeben. Das rechtliche Erfordernis einer Planrechtfertigung ergibt sich aus der Erwägung, dass eine hoheitliche Planung wegen der von ihr ausgehenden Auswirkungen auf die Rechte Dritter ihre Rechtfertigung nicht schon in sich trägt. Die Planrechtfertigung dient damit dem Zweck, Vorhaben, die nicht mit den Zielen des jeweiligen Fachrechts in Einklang stehen, bereits auf einer der Abwägung vorgelagerten und einer vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegenden Stufe auszuschneiden. Sie stellt eine praktisch nur bei groben und einigermaßen offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke der Planungshoheit dar (BVerwG, Beschl. v. 23. Oktober 2014 - 9 B 29.14 -, juris Rn. 4 m. w. N.). Eine Planung hat daher Bestand, wenn sie auf die Verwirklichung der mit dem einschlägigen Fachgesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 9. November 2017 - 3 A 4.15 -, juris Rn. 34 = BVerwGE 160, 263 Rn. 34 m. w. N.; st. Rspr.). Nach Maßgabe des vom Energiewirtschaftsgesetz allgemein verfolgten Zwecks einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Gas (§ 1 Abs. 1 EnWG), ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten. Die Beigeladenen verfolgen ausweislich der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (C.II., S. 44 ff.) mit dem Bau der EUGAL das energiewirtschaftliche Ziel, das Erdgas aus der im Bau befindlichen Fernleitung „Nord Stream 2“ nach Süden zu transportieren und über eine Transitleitung nach Tschechien sowie Abzweigungen nach Westen Verbindungskapazitäten zu schaffen. Die Antragsteller ziehen die Planrechtfertigung ausschließlich deshalb in Zweifel, weil sich Ausführungen zur technischen Sicherheit der EUGAL an keiner Stelle im Planfeststellungsbeschluss befänden. Sie rügen damit zwar zu Recht, dass der im Planfeststellungsbeschluss (C.II., S. 45 f.) enthaltene Verweis auf die planfestgestellte Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) fehlgeht, weil sich unter der in Bezug genommenen Stelle (Kapitel 2.2.2) ausschließlich Ausführungen zur Versorgungssicherheit befinden. Mit dem Vortrag, die EUGAL könne im Bereich des Windparks D..... die Anforderungen an die technische Sicherheit nicht erfüllen, so dass es an der Planrechtfertigung für das gesamte Vorhaben fehle, verkennen die Antragsteller jedoch den rechtlichen Prüfungsmaßstab. Energieanlagen

sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die technische Sicherheit wird daher in Bezug auf den in § 1 Abs. 1 EnWG beschriebenen Zweck des Gesetzes vorausgesetzt. Die Frage, ob die planfestgestellte Querung des VREG Windenergie „P.....“ auf einer Länge von ca. 1.125 m mit den Anforderungen des § 49 Abs. 1 EnWG vereinbar ist und im Planfeststellungsbeschluss unter C.VI.8.2 (S. 200 ff.) abgehandelt wird, vermag offensichtlich keine Zweifel an der Planrechtfertigung für das gesamte, hier auf einer Länge von 54 km planfestgestellte Vorhaben (B.I, S. 39) zu begründen.

- 21 3. Einen Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG haben die Antragsteller nicht dargelegt. Nach dieser Vorschrift sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist, wobei vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EnWG vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas die technischen Regeln der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (nachfolgend: DVGW) eingehalten worden sind. Nach § 49 Abs. 4 Satz 1 EnWG wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie u. a. ermächtigt, zur Gewährleistung der technischen Sicherheit von Energieanlagen Anforderungen an die technische Sicherheit dieser Anlagen, insbesondere an ihre Errichtung und ihren Betrieb, festzulegen (Nr. 1) sowie nach den Nummern 2 bis 8 nähere Anordnungen zu treffen. Auf der Grundlage dieser Verordnungsermächtigung ist die Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 928) erlassen worden, die nach ihrem § 1 Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Gashochdruckleitungen, die als Energieanlagen im Sinne des EnWG der Versorgung mit Gas dienen und die für einen maximal zulässigen Betriebsdruck von mehr als 16 bar ausgelegt sind; das ist bei der EUGAL der Fall. Gemäß § 2 Abs. 1 GasHDrLtgV müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen der §§ 3 und 4 entsprechen und nach dem Stand der Technik so errichtet und betrieben werden, dass die Sicherheit der Umgebung nicht beeinträchtigt wird und schädliche Einwirkungen auf den Menschen und die Umwelt vermieden werden; gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 GasHDrLtgV wird vermutet, dass Errichtung und Betrieb dem Stand der Technik entsprechen, wenn das Regelwerk des DVGW eingehalten wird. § 3 GasHDrLtgV enthält Anforderungen an die Errichtung von Gashochdruckleitungen; § 3 Abs. 2

Satz 1 GasHDrLtgV bestimmt, dass Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes in einem Schutzstreifen zu verlegen sind. Die technische Sicherheit der EUGAL ist Gegenstand der planfestgestellten Unterlage 18 (Sicherheitsstudie TÜV Nord), mit der sich die Antragsteller ebenso wenig auseinandersetzen wie mit den Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses zur Leitungssicherheit (C.VI.8.1, S. 195 ff.). Der geltend gemachte Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG wird allein darauf gestützt, dass die Querung des Windparks D..... der Gewährleistung der technischen Sicherheit im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalls an der Leitung entgegenstehe, der durch den Abwurf von Rotorblättern oder Rotorblatt-Teilen, den Abwurf des Maschinenhauses oder den Umsturz des Turms einer Windkraftanlage eintreten kann. Die Antragsteller haben hierzu ein Gutachten des Sachverständigen Dr.-Ing. M..... vorgelegt, der zu dem Ergebnis kommt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts deutlich größer ist als die im Planfeststellungsbeschluss angenommene in Höhe von weniger als 1×10^{-6} , und dass für die Gewährleistung der technischen Sicherheit ein Schutzstreifen mit einer Breite von beidseitig 162 m erforderlich sei. Dieses Gutachten vermag einen Verstoß gegen § 49 Abs. 1 EnWG schon deshalb nicht darzulegen, weil es sich ersichtlich außerhalb der Konzeption des Gesetzgebers bewegt und insbesondere die gesetzliche Vermutung, wonach die Einhaltung des Regelwerks des DVGW - das dem Gutachter ausweislich seiner Anmerkung zur Sicherheitsstudie des TÜV Nord (S. 11) offenbar noch nicht einmal bekannt ist - die Anforderungen an die technische Sicherheit erfüllt, nicht zu widerlegen vermag. Der mit dem Planfeststellungsbeschluss festgelegte Schutzstreifen von 12 m (jeweils 6 m beidseitig der Leitungsachse; B.I, S. 40) entspricht den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblatts G 463 (vgl. Unterlage 18, Blatt 32) und damit dem Regelwerk des DVGW. Dieses Regelwerk ist darauf ausgerichtet, schwerwiegende Gefahren erst gar nicht entstehen zu lassen, die von dem transportierten Stoff ausgehen können, wenn dieser freigesetzt wird, in Brand gerät oder explodiert, und setzt an der Gasleitung selbst an, indem es Regeln vorsieht, die eine hohe technische Sicherheitsausstattung der Leitung selbst gewährleisten und die Leitung vor Einwirkungen Dritter wirksam schützen. Die Leitung muss nach diesem Konzept selbst so sicher gebaut werden, dass es bei ihrem Betrieb nach Maßgabe der vorhandenen technischen Erkenntnisse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit schon gar nicht zu Unfällen oder Gefahren kommen kann. Geringe oder fehlende Abstände zu Schutzobjekten werden durch eine Erhöhung der

Sicherheitsmaßnahmen kompensiert (vgl. OVG NRW, Urt. v. 4. September 2017 - 11 D 14/14.AK -, juris Rn. 125). Der bei der Querung des Windparks eintretenden Erhöhung der Gefahr für die Leitung, die durch die von den Antragstellern beschriebenen Schadensfälle eintreten können, wird nach dem Regelwerk des DVGW (Ziffer 3.1.4 des Arbeitsblatts G 463 i. V. m. dem Rundschreiben 07/15; Unterlage 18, Anhang 1, Lfd. Nr. 6.1) dadurch Rechnung getragen, dass Mindestabstände von 35 m zu den Windenergieanlagen empfohlen werden; hierauf nimmt der Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich Bezug (C.VI.8.2, S. 200). Aus dem von den Antragstellern vorgelegten Gutachten (S. 2) ergibt sich, dass die der EUGAL am nächsten gelegene Windenergieanlage (WEA W1.....) sich in einem Abstand von 40 m zur Leitung befindet, und weitere Windenergieanlagen Abstände von 75 m (WEA W2.....), 85 m (WEA W3.....) und darüber aufweisen, sodass ein Verstoß gegen das Regelwerk des DVGW nicht ersichtlich und daher aufgrund der gesetzlichen Vermutung davon auszugehen ist, dass die EUGAL die Anforderungen an die technische Sicherheit auch bei Querung des Windparks D..... erfüllt. Der - auch von der Planfeststellungsbehörde und den Vorhabenträgerin nicht bestrittene - Vortrag, dass Störfälle der von den Antragstellern beschriebenen Art bis hin zum Turmbruch einer Windenergieanlage nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können, steht der Annahme, dass das planfestgestellte Vorhaben den technischen Sicherheitsanforderungen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG entspricht, nicht entgegen, weil die technische Sicherheit gewährleistet ist, wenn Schäden für Personen und Sachen mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit nicht eintreten werden. Damit wird keine faktisch unmögliche völlige Risikolosigkeit, sondern eine nach sachlichen Vertretbarkeits- bzw. Zumutbarkeitskriterien hinreichende Gefahrminimierung vorausgesetzt, der eine Abwägung von potentiellem Schadensumfang, Eintrittswahrscheinlichkeit und Risikominimierungsaufwand zugrunde liegt. Je größer der drohende Schaden ist, desto weiter muss nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenvorsorgerechts die Wahrscheinlichkeit des Gefahreintritts gesenkt werden. Dieser Zusammenhang zwischen Größe des Schadensrisikos und den Anforderungen an Vorsorgemaßnahmen ist in den technischen Regelwerken gemäß § 49 Abs. 2 EnWG jedoch in vielfältiger Weise berücksichtigt (OVG NRW, Urt. v. 4. September 2017 - 11 D 14/14.AK, juris Rn. 145). Das von der Planfeststellungsbehörde ergänzend in Auftrag gegebene Gutachten zur Höhe des Schadenrisikos (Unterlage 20, „Gutachten V..... 2017“), wird

durch den Vortrag der Antragsteller ebenfalls nicht erschüttert. Soweit diese unter Verweis auf die Ausführungen des Gutachters Dr. M..... darlegen, dass „die jährliche Versagenswahrscheinlichkeit des Umkippen eines WEA-Turmes“ nach der Unterlage 1 des Gutachtens V..... 2017 („Allgemeingutachten V..... 2014“) bei einem Wert von $1,23 \times 10^{-4}$ und damit deutlich höher liege als der im Gutachten V..... 2017 angesetzte Wert von $1,00 \times 10^{-6}$, übersehen sie zum einen, dass sich dieser Wert auf Bauwerke allgemein bezieht, sofern diese nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Darüber hinaus stützt das Gutachten die von ihm angenommene vernachlässigbare Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts auch darauf, dass erdverlegte Schutzobjekte - wie die EUGAL - nur dann beschädigt werden, wenn das Rotorblatt in genügend spitzem Winkel in den Boden eindringt; hierzu verhält sich die Berechnung des Gutachters Dr. M..... nicht.

- 22 4. Der geltend gemachte Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung ist ebenfalls nicht dargelegt. Dem Planfeststellungsverfahren war ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen, worauf im Planfeststellungsbeschluss auch hingewiesen wird (B.II., S. 40). Die Landesdirektion als (Obere) Raumordnungsbehörde (§ 19 Abs. 2 SächsLPlIG) hat in der Raumordnerischen Beurteilung vom 31. Mai 2017 die Raumverträglichkeit für das Vorhaben EUGAL (Abschnitt Sachsen) bestätigt, und die von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene Vorzugsvariante unter Beachtung von insgesamt 4 Maßgaben für mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar gehalten. Die Maßgabe 2 betrifft die Querung der VREG für Windenergienutzung „B.....“ und „P.....“ und ordnet an, dass eine substantielle Beeinträchtigung der vorrangigen Zweckbestimmung Nutzung der Windenergie durch die EUGAL zu vermeiden sei (Satz 1). Für die beabsichtigte Parallelverlegung der Vorzugstrasse zu der vorhandenen Ethylenleitung Bö.... - L..... der D..... GmbH (nachfolgend: D..) im VREG Windenergie „P.....“ sei die Vereinbarkeit des Leitungsprojekts mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie gutachterlich nachzuweisen (Satz 2). Der Vortrag der Antragsteller, wonach dieses Gutachten „unschlüssig, unvollständig, fehlerhaft“ sei und „auf keinerlei fachlich fundierten Annahmen“ beruhe, vermag der Senat nicht nachzuvollziehen. Soweit die Antragsteller ihre Auffassung auch in diesem Zusammenhang mit der aus ihrer Sicht unzutreffend angenommenen Wahrscheinlichkeiten des Eintritts von Schadenfällen, insbesondere eines

Turmbruchs, stützen, wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Entgegen der Auffassung der Antragsteller hat die Planfeststellungsbehörde auch nicht den Begriff der „substantiellen Beeinträchtigung“ des VREG Windenergie „P.....“ verkannt, sondern zu Recht geprüft, ob die parallel zur bestehenden Ethylenleitung der D.. geplante Verlegung der EUGAL dazu führt, dass dem VREG Windenergie „P.....“ substantiell Flächen entzogen werden. Dies entspricht im Übrigen auch den Vorgaben der Raumordnungsbehörde, die in ihrer Beurteilung vom 31. Mai 2017 die Maßgabe 2 unter Ziffer 4.3.2 (S. 56) dahingehend begründet hat, dass „insbesondere nachzuweisen ist, dass die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen Windkraftanlagen und der EUGAL annähernd deckungsgleich sind mit den Sicherheitsabständen zwischen Windkraftanlagen und Ethylenleitung.“ Die Planfeststellungsbehörde ist dieser Maßgabe mit der planfestgestellten Unterlage 20 („Gutachten V..... 2017“: Sicherheitsabstände der EUGAL zu Windenergieanlagen im Windvorranggebiet „P.....“ im Verhältnis zu vorhandenen Bestandsleitungen“) nachgekommen. Die Raumordnungsbehörde hat die Erfüllung dieser Maßgabe geprüft und dies in ihrer Stellungnahme vom 8. Dezember 2017 bestätigt (vgl. Planfeststellungsbeschluss C.VI.10, S. 245). Der Planungsverband Region Chemnitz als Träger öffentlicher Belange hat sich zu dem von den Antragstellern angegriffenen Gutachten V..... 2017 dahingehend geäußert, dass in diesem „grundsätzlich nachvollziehbar“ dargestellt werde, dass durch den Bau der EUGAL im Bereich der Querung des VREG Windenergie „P.....“ keine neuen oder als signifikant zu bewertenden Einschränkungen für die derzeitige und zukünftige Windenergienutzung im VREG Windenergie (Bestand und Planung) ableitbar seien, weil mit der räumlich engen Parallelführung der EUGAL mit der vorhandenen Ethylenleitung der D.. eine Überlagerung der verschiedenen Sicherheitsabstände erreicht werde (Planfeststellungsbeschluss C.VII.2, S. 368). Das Landratsamt Mittelsachsen ist in seiner Stellungnahme, der das Gutachten V..... 2017 zu Grunde gelegt wurde, ebenfalls davon ausgegangen, dass eine Reduzierung der Windvorrangnutzung um 0,12 % marginal sei (Planfeststellungsbeschluss C.VII.1, S. 273 f.). Da im Ergebnis bei einer Größe des bestehenden VREG Windenergie von 84 ha bzw. von 249 ha des geplanten eine Fläche von weniger als 1.000 m² betroffen ist, hat der Planfeststellungsbeschluss (C.VI.8.2 „Künftiger Flächenentzug bei Errichtung neuer Windenergieanlagen“, S. 203 f.) einen substantiellen Flächenentzug auch zu Recht verneint.

- 23 5. Die von den Antragstellern geltend gemachte Verletzungen „der Vorschriften des Umweltschutzes“ sind ebenfalls nicht dargelegt. Der Vortrag der Antragsteller betrifft - wie oben ausgeführt - die aus ihrer Sicht fehlerhafte inhaltliche Ausgestaltung der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere rügen sie Verstöße gegen § 25 Abs. 1 und § 24 UVPG. Das UVPG - ebenso wie die UVP-Richtlinie - liefert jedoch keine eigenständigen materiellen Prüf- und Bewertungsmaßstäbe dafür, welcher Rang den Umweltbelangen im Rahmen der Zulassungsentscheidung zukommt (BVerwG, Urt. v. 28. November 2017 - 7 A 17.12 -, juris Rn. 31 f.). Einen Verstoß gegen materielles Umweltrecht haben die Antragsteller nicht vorgetragen.
- 24 6. Aus dem Vortrag der Antragsteller ergibt sich nicht, dass die Planfeststellungsbehörde gegen das Abwägungsgebot in § 43 Satz 4 EnWG verstoßen hätte. Der Planfeststellungsbeschluss dürfte nicht an einem Abwägungsmangel leiden, der offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist.
- 25 Der Vortrag der Antragsteller, wonach die Betroffenheit des VREG Windenergie unzureichend ermittelt worden sei, lässt keinen Bezug zu dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss erkennen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage, ob die EUGAL mit den Erfordernissen der Raumordnung - als öffentlichem Belang - in Einklang steht, nicht nur in dem angefochtenen Planfeststellungsbeschluss befasst (C.VI.10, S. 243 ff. sowie C.VII. Schlüsselnummer 2, S. 407 ff.), sondern im Rahmen eines dem Planfeststellungsverfahrens vorgeschalteten Raumordnungsverfahrens eine Raumordnerische Beurteilung der (damals: Oberen) Raumordnungsbehörde eingeholt. Deren Maßgabe 2 bezieht sich ausdrücklich auf die Vereinbarkeit der EUGAL mit der vorrangigen Zweckbestimmung zur Nutzung der Windenergie im VREG Windenergie „P.....“, so dass von einer unzureichenden Ermittlung der Betroffenheit des VREG Windenergie nicht die Rede sein kann. Die Planfeststellungsbehörde hat auch die privaten Belange der Antragsteller in diesem Zusammenhang nicht unzureichend ermittelt. Soweit diese vortragen, dass neben der Frage, wieviel Fläche dem VREG Windenergie auf Grund der festgelegten Schutzabstände für die Windenergienutzung entzogen werde, auch die sonstigen Beeinträchtigungen und Einschränkungen berücksichtigt werden müssten, die sich beim Verlauf der EUGAL durch die Windparks D..... ergäben, setzt sich der Planfeststellungsbeschluss mit den Einwendungen der Antragsteller

auseinander (C.VII. Schlüsselnummer 2, S. 491 ff.). Dem Vorbringen der Antragsteller ist nicht zu entnehmen, dass die Planfeststellungsbehörde den Sachverhalt unzureichend ermittelt hätte, sondern lediglich, dass die Antragsteller dessen Bewertung nicht teilen.

26 Eine unzureichende Ermittlung des Sachverhalts liegt auch nicht im Hinblick auf Umweltbelange vor. Die Antragsteller haben - wie oben ausgeführt - nicht dargelegt, dass die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung inhaltliche Mängel aufweist; bei den von den Antragstellern vorgetragenen Auswirkungen der EUGAL auf die Schutzgüter Boden und Mensch handelt es sich nicht um voraussichtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens.

27 Entgegen der Ansicht der Antragsteller sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Planfeststellungsbehörde die Bedeutung der Betroffenheit der Windenergieanlagenbetreiber oder der von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses betroffenen Grundstückseigentümer verkannt hätte. Soweit sie geltend machen, dass sich der Wert ihrer Grundstücke durch das planfestgestellte Vorhaben vermindere, übersehen sie, dass es keinen Rechtssatz des Inhalts gibt, dass staatliche Maßnahmen, die auf der Seite privater Betroffener mit Grundstückswertminderungen verbunden sind, unterbleiben müssen. Art. 14 Abs. 1 GG schützt grundsätzlich weder vor einer Minderung der Wirtschaftlichkeit noch bietet er eine Gewähr dafür, jede Chance einer günstigen Verwertung des Eigentums ausnutzen zu können. Das gilt selbst dann, wenn die Ursächlichkeit der geminderten Wirtschaftlichkeit durch einen staatlichen Eingriff unzweifelhaft gegeben ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 24. Mai 1996 - 4 A 39.95 -, juris Rn. 20 m. w. N.). Hat eine Planung, die den Vorgaben des strikten Rechts und den Anforderungen des Abwägungsgebots entspricht, für ein Grundstück Verkehrswertminderungen zur Folge, so hat der Betroffene dies als Ausfluss der Sozialbindung des Eigentums entschädigungslos hinzunehmen (BVerwG, Beschl. v. 28. August 2009 - 9 A 22.07 -, juris Rn. 7 m. w. N.; st. Rspr.).

28 Die von der Planfeststellungsbehörde durchgeführte Variantenprüfung lässt ebenfalls keinen Abwägungsfehler erkennen. Der Vortrag der Antragsteller, wonach es an einer

großräumigen, den gesamten Freistaat Sachsen betreffenden Prüfung von Trassenvarianten fehle, zeigt weder auf, welche Varianten die Planfeststellungsbehörde nicht geprüft hat, noch warum die von dieser berücksichtigten Trassierungsgrundsätze, die u. a. eine Leitungsbündelung über die Parallelführung zur bereits bestehenden Erdgasfernleitung „Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung (OPAL)“ sowie anderer unterirdisch geführter Leitungen vorsehen, fehlerhaft sein sollten. Soweit die Antragsteller die Prüfung der kleinräumigen und zusätzlich betrachteten Varianten im Bereich des VREG Windenergie „P.....“ im Planfeststellungsbeschluss (C.IV.6, S. 68 ff sowie C.IV.8, S. 71 ff.) für fehlerhaft und den Trassenverlauf der EUGAL innerhalb des Windparks D..... für „planerisch nicht nachvollziehbar“ halten und geltend machen, die Planfeststellungsbehörde habe die Ablehnung der Variante Ost („ON“) nicht nachvollziehbar begründet, teilt der Senat diese Auffassung nicht. Die Antragsteller zitieren die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses (C.IV.8.1.2, S. 76) nur verkürzt und insbesondere im Hinblick auf die Querung der F..... sinnentstellend, da diese bei der Variante „ON“ - was die Antragsteller verschweigen - durch die Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen große Konflikte auslösen würde. Die - von den Antragstellern betonte und von der Planfeststellungsbehörde auch erkannte - um 4,0 km kürzere Variante „ON“ drängt sich aufgrund der mit ihr verbundenen erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft auch nicht als Vorzugsvariante auf; im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Gerichts, durch eigene Ermittlungen ersatzweise zu planen und sich hierbei gar von Erwägungen einer „besseren“ Planung leiten zu lassen (BVerwG, Urt. v. 29. Juni 2017 - 3 A 1.16 -, juris Rn. 129; Urt. v. 28. April 2016 - 9 A 9.15 - BVerwGE 155, 91 Rn. 169 = juris Rn. 169; Urt. v. 15. Dezember 2016 - 4 A 4.15 - BVerwGE 157, 73 Rn. 32 = juris Rn. 32; st. Rspr.). Für die Frage, ob der Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Planungsvariante ein Abwägungsfehler unterlaufen ist, ist zuletzt auch ohne Bedeutung, ob die Antragsteller der Auffassung sind, dass der Trassenalternative „ON“ der Vorzug zu geben sei.

- 29 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 159 Satz 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen zu 1 waren für erstattungsfähig zu erklären, weil sie einen Antrag gestellt, sich damit einem Kostenrisiko ausgesetzt (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO) und das Verfahren gefördert hat. Die Beigeladenen zu 2 bis 4

haben sich im Verfahren nicht geäußert; ihnen ggf. entstandene außergerichtliche Kosten tragen sie jeweils selbst.

30 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG. Für die Festsetzung des Streitwerts hat sich der Senat an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 orientiert, der im Planfeststellungsrecht für die Klage eines drittbetroffenen Privaten in Nr. 34.2.5 einen Wert von 15.000 € vorsieht. Dieser ist vorliegend zu halbieren, weil es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt (Streitwertkatalog 2013 Nr. 1.5).

31 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Dr. Pastor

Dr. John